

ZH_OBERGERICHT SB190529 vom 15. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190529

FR: ZH_OBERGERICHT SB190529 du 15 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB190529 del 15 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Das vorstehend wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom

E. 1.2

In der Folge wurde am 29. Januar 2020 auf den 16. April 2020 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 100). Die Verhandlung musste wegen der Corona Pandemie verschoben werden (Urk. 103). Am 12. Juni 2020 erfolgte die Vorladung zur Berufungsverhandlung auf den 20. August 2020 (Urk. 104). Aufgrund eines Verteidigerwechsels musste die Berufungsverhandlung erneut verschoben werden (Urk. 108 und Urk. 114).

E. 1.3

Mit Beschluss vom 19. August 2020 wurde der ehemalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 117). Am

- 8 - 21. Januar 2021 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 15. April 2021 vorgeladen (Urk. 121).

E. 1.4

Zur Berufungsverhandlung erschienen sind der Beschuldigte und seine Verteidigung (Prot. II S. 5). Vorfragen waren anlässlich der Berufungsverhandlung keine zu entscheiden (Prot. II S. 5). Der Beschuldigte liess eventualiter den Antrag auf eine Begutachtung zur Schuldfähigkeit stellen, sofern das Gericht ohnehin nicht von einer verminderten Schuldfähigkeit aufgrund seiner Spielsucht ausgehe (Prot. II S. 7). Wie noch zu zeigen sein wird, attestiert die hiesige Kammer dem Beschuldigten bei Delikten, welche einen Zusammenhang zur (mutmasslichen) Spielsucht des Beschuldigten haben, eine leicht verminderte Schuldfähigkeit, weshalb auf eine Begutachtung des Beschuldigten verzichtet werden kann.

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Berufung erhoben hat einzig der Beschuldigte. Hinsichtlich der Schuldsprüche (Dispositivziffer 1) akzeptiert er die Verurteilungen wegen mehrfachen Pfändungsbetrugs, mehrfacher qualifizierter grober Verletzung der Verkehrsregeln, versuchter Nötigung, mehrfacher Drohung sowie mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz. Hingegen verlangte er in der Berufungserklärung zusätzlich zum Freispruch vom Vorwurf der

Veruntreuung einen Freispruch von den Vorwürfen der Urkundenfälschung sowie des mehrfachen Betrugs (Urk. 83 und 93). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte einen teilweisen Berufungsrückzug und beschränkt seine Berufung nunmehr ausschliesslich auf die Dispositivziffern 3 und 4 (Strafzumessung und Vollzug) (Prot. II S. 6; Urk. 126).

E. 2.2

Nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen sind demnach die Dispositivziffer 1 (Schuld sprüche) sowie Dispositivziffer 2 (Freispruch vom Vorwurf der Veruntreuung), 5 (Absehen von einer Landesverweisung), die Dispositivziffern 6 - 8 (Einziehungen), 9 - 12 (Entscheid über Zivilforderungen) sowie 13-14 (Kostendispositiv) (Prot. II S. 6, Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 402 und Art. 437 StPO). Das ist vorab vorzumerken.

- 9 -

E. 3

den Schaden ersetzt. Es würden Verhandlungen mit sämtlichen Gläubigern stattfinden (Urk. 126 S. 5 ff.). Für die versuchte Urkundenfälschung sei eine Asperation von maximal zwei Monaten, für die mehrfache grobe Verletzung der Verkehrsregelung eine Asperation um weitere acht Monate und für den mehrfachen Betrug maximal nochmals eine Asperation um drei Monate vorzunehmen. Für die übrigen Delikte könne eine kumulative Geldstrafe ausgefällt werden. Insgesamt erscheine eine Gesamtstrafe von maximal 31 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen, welche bei einer kumulierten Geldstrafe tiefer anzusiedeln wäre (Urk. 126 S. 9 f.). Zudem werde der teilbedingte Vollzug der Strafe beantragt. Objektiv sei die Gewährung des teilbedingten Strafvollzuges möglich. Der Beschuldigte habe sich wohlverhalten und arbeite, weshalb die Reststrafe nach Abzug der erstandenen Haft in Halbgefangenschaft verbüsst werden könnte (Urk. 126 S. 10 f.).

E. 3.1

Per 1. Januar 2018 ist eine Teilrevision des Sanktionenrechts in Kraft getreten. Diese betrifft unter anderem eine Neuregelung von Geldstrafen und Freiheitsstrafen im Bereich bis zu einem Jahr sowie die Strafzumessung bei Nichtbewährung gemäss Art. 46 StGB. Grundsätzlich ist ein Täter gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB auch für Taten vor dem Jahr 2018 nach dem geänderten Recht zu beurteilen, wenn dieses für ihn milder ausfällt.

E. 3.2

Da vorliegend, wie nachstehend zu zeigen ist, für den mehrfachen Pfändungsbetrug, den mehrfachen Betrug und die mehrfache qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine mehrjährige Freiheitsstrafe auszusprechen ist, tangiert die Gesetzesnovelle die vorliegend auszufällende Freiheitsstrafe nicht. Ebenso wenig wirkt sich die Neuregelung von Geldstrafen auf die hier auszusprechende Geldstrafe aus. Das neue Sanktionenrecht erweist sich im konkreten Fall somit nicht als milderes Recht (Art. 2 Abs. 2 StGB), weshalb das bis 31. Dezember 2017 geltende Sanktionenrecht für die nachstehende Strafzumessung anwendbar ist.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten des mehrfachen Pfändungsbetrugs, der mehrfachen qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung, des mehrfachen Betrugs, der

Urkundenfälschung, der versuchten Nötigung, der mehrfachen Drohung und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 46 Monaten verurteilt (Urk. 81 S. 33 ff., 49). Da einzig der Beschuldigte Berufung erhoben hat, kommt aufgrund des Verschlechterungs- verbotes lediglich eine Reduktion der Strafe sowie grundsätzlich eine Änderung der Strafart in Betracht (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 3.4

Die Verteidigung beantragt für den mehrfach begangenen Pfändungs- betrug als schwerstes Delikt und als Ausgangspunkt der Strafzumessung eine hypothetische Einsatzstrafe von maximal 15 Monaten vorzusehen, da der Beschuldigte spielsüchtig und deswegen eingeschränkt schuldigfähig gewesen sei. Zudem würden die Pfändungsbeträge teils schon mehrere Jahre zurück- liegen. Der Beschuldigte habe nach der Haftentlassung wegen der Spielsucht

- 10 - eine Therapie begonnen und verhalte sich seit Jahren geradezu mustergültig. Im Weiteren habe er aufrichtige Reue gezeigt und nicht nur den Privatklägern 1 und

E. 3.5

Zur Strafart erwog die Vorinstanz, es komme nur eine Gesamtfreiheits- strafe in Betracht. Sie begründete dies damit, gemäss Strafregisterauszug (Urk. Allg. A/11/1/8) seien gegen den Beschuldigten in der Vergangenheit eine bedingte Freiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit verhängt worden. Die erneute Straffälligkeit während laufender Probezeit zeige deutlich, dass sich der Beschul- digte durch die bedingte Freiheitsstrafe nicht habe beeindrucken lassen. Unter diesen Umständen erscheine die Ausfällung einer Geldstrafe als zwecklos und der Beschuldigte sei deshalb mit einer Gesamtfreiheitsstrafe zu sanktionieren (vgl. Urk. 81 S. 34). Laut dem aktuellen Auszug aus dem Schweizerischen Straf- register vom 9. April 2021 (Urk. 123) weist der Beschuldigte nur noch eine Vor- strafe auf: Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 22. März 2012 wurde er wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und Vergehens gegen das Waffengesetz zu 360 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Nach Art. 369 Abs. 7 StGB dürfen aus dem Strafregister entfernte Ver- urteilungen in einem neuen Strafverfahren weder bei der Strafzumessung noch bei der Prognosebeurteilung zu Lasten des Betroffenen verwendet werden (BGE

- 11 - 135 IV 87 E. 2.4 f.; Urteile 6B_509/2019 vom 29. August 2019 E. 2.2 und 6B_281/2017 vom 17. Oktober 2017 E. 2.4.1). Kommt das Gericht nach der sog. konkreten Methode im Rahmen der Strafzu- messung bei der (gedanklichen) Festsetzung selbständiger Einzelstrafen für den einzelnen Normverstoss (nach dem hier anwendbaren alten Sanktionenrecht) auf "360 Strafeinheiten" oder weniger – was vorliegend der Fall ist – , ist ausser einer Freiheitsstrafe auch die Ausfällung einer Geldstrafe möglich (Art. 34 Abs. 1 aStGB). Das Gericht hat sich bei der Gesamtstrafenbildung zur Wahl der jewei- ligen Strafart für die konkreten Delikte zu äussern und im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit zu begründen, wenn es nach Festlegung der Einsatz- strafe für das schwerste Delikt auch für die weiteren Taten eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält (Art. 41 Abs. 2 StGB; Art. 50 StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B_210/2017 vom 25. September 2017 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Im überschnei- denden Bereich gilt das Primat der Geldstrafe. Der Täter soll so wenig Strafe als möglich, aber so viel wie nötig erfahren (BGE 144 IV 217 E. 3.5.2). Eine Frei- heitsstrafe wiegt immer schwerer als eine Geldstrafe, unabhängig von der Dauer der Freiheitsstrafe bzw. der Höhe des Geldstrafenbetrages (BGE

144 IV 217 E. 3.3.3 und 3.4.1 je mit Hinweisen). Wesentliche Kriterien für die Wahl der Straftat sind die Zweckmässigkeit der Sanktion, die Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz (BGE 134 IV 82 E. 4.1 S. 85; BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100). Zu berücksichtigen ist deshalb namentlich das Vorleben des Täters.

Vorstrafen, v.a. einschlägige, und ausgefallte Freiheitsstrafen sprechen meist dafür, dass die nötige präventive Wirkung durch eine blosser Geldstrafe nicht erzielt werden kann. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend, gebührt wie erwähnt der Geldstrafe im Zweifel der Vorrang. Die Freiheitsstrafe wird denn auch als ultima ratio bezeichnet. Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldangemessen und zweckmässig, hat es dies wie erwähnt zu begründen.

- 12 -

E. 3.6

Mit der Verteidigung ist hinsichtlich der weniger gewichtigen Taten wie der mehrfachen Drohung, versuchten Nötigung, Urkundenfälschung und der qualifizierten Widerhandlung gegen das Waffengesetz eine Sanktionierung mit einer kumulativen Geldstrafe vorzunehmen. Der Beschuldigte macht(e) eine Therapie wegen seiner (mutmasslichen) Spielsucht und befindet sich aktuell immer noch in Behandlung im AB._____ in Zürich (Urk. 124/1+2). Zudem arbeitet der Beschuldigte und erzielt ein regelmässiges Erwerbseinkommen (Urk. 124/6). Im Weiteren bemüht er sich um seine Schuldensanierung (Urk. 124/7).

E. 3.7

Ausgangspunkt der Strafzumessung bildet mit der Vorinstanz und der Verteidigung der mehrfache Pfändungsbetrug. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz für den mehrfachen Pfändungsbetrug – allerdings nach Würdigung der Tat- und Täterkomponenten – als schwerstes Delikt eine Einsatzstrafe von 22 Monaten festsetzt und diese dann unter Berücksichtigung der weiteren Delikte (mehrfache qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln [+ 8 Mte.], mehrfacher Betrug [+ 9 Mte.]) asperiert (Urk. 81 S. 35 ff.). Die nachfolgenden Erwägungen sind als Ergänzung und teilweise Korrekturen an der vorinstanzlichen Strafzumessung zu verstehen.

E. 3.8

Beim mehrfachen Pfändungsbetrug ist zusätzlich im Rahmen der subjektiven Tatschwere zu berücksichtigen, dass begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschuldigte an einer Spielsucht litt. Die Verteidigung reichte dafür ein ärztliches Attest vom 14. April 2021 der Praxis AC._____ sowie ein Behandlungsbericht des AB._____s in Zürich vom 12. April 2021 ins Recht (Urk. 124/1+2). Entsprechend ist die hypothetische Einsatzstrafe zu reduzieren und auf 19 Monate festzusetzen. Dasselbe gilt für den mehrfachen Betrug, der ebenfalls einen Zusammenhang zur Spielsucht aufweist. Gerechtfertigt erscheint eine Asperation um 7 Monate.

E. 3.9

Unzutreffend ist die Rüge der ehemaligen Verteidigung, wonach die Vorinstanz die Desinteresseerklärungen der Privatkläger 1 und 3 in Bezug auf den mehrfachen Betrug nicht strafmindernd berücksichtigt habe. Vielmehr hat die Vorinstanz diesen Umstand strafreduzierend gewürdigt, auch wenn das Ausmass der von der Vorinstanz

vorgenommenen Strafminderung in der Urteilsbegründung

- 13 - nicht quantifiziert oder näher umschrieben wurde (Urk. 81 S. 41). Vor dem Hintergrund der mehrfachen Tatbegehung und des beträchtlichen Deliktsbetrages von insgesamt über Fr. 100'000.– (Fr. 36'200.– + Fr. 40'000.– + Fr. 34'200.–; vgl. Urk. 47 S. 16 ff. und 35 f.) erscheint eine Asperation um 7 Monate angesichts des weiten abstrakten Strafrahmens von bis zu 5 Jahren auch unter der Berücksichtigung der Desinteresseerklärungen keineswegs als zu hoch.

E. 3.10

Indem die Vorinstanz für die mehrfache qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln die Einsatzstrafe asperationsweise um 8 Monate Freiheitsstrafe erhöht, geht sie angesichts der gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG vorgesehenen Strafandrohung von mindestens einem Jahr von einem Verschulden im mindestens möglichen Bereich aus. Angesichts der mehrfachen Tatbegehung und vor dem Hintergrund, dass auch das Verschulden nicht am untersten Rand anzusiedeln ist, erscheint dies nicht angebracht. Zumindest in Bezug auf zwei der drei Fälle hat der Beschuldigte gar die Geschwindigkeiten nach Art. 90 Abs. 4 SVG – wenn auch nur zu einem gewissen Zeitpunkt innerhalb der Beschleunigungsrennen (vgl. dazu Urk. 81 S. 27, 29) – überschritten. Negativ ins Gewicht fällt mit der Vorinstanz sodann, dass zur Abendzeit, als die Rennen abgehalten wurden, eher reger Verkehr herrschte und der Beschuldigte während den Beschleunigungsrennen zwei unbeteiligte Verkehrsteilnehmer überholte (Urk. 81 S. 27, 40). Es ist daher eine Asperation um 10 Monate vorzunehmen, zumal die hier kein Zusammenhang zur Spielsucht des Beschuldigten zu erkennen ist.

E. 3.11

Hinsichtlich der Täterkomponenten, welche von der Vorinstanz unrichtigerweise (nur) im Zusammenhang mit dem Pfändungsbetrug und nicht im Anschluss an die gesamte Tatkomponente gewertet wurden, ist hingegen zu berücksichtigen, dass im angefochtenen Urteil eine Vorstrafe zu viel berücksichtigt wurde (Urk. 81 S. 37; Urk. Allg. A/11/1/8). Wie dem Schweizerischen Strafregisterauszug vom 9. April 2021 (vgl. Urk. 123) entnommen werden kann, ist die von der Vorinstanz erwähnte Vorstrafe vom 10. November 2008 inzwischen gelöscht (Urk. 85), was aufgrund der 10-Jahresfrist bereits im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils im Juli 2019 der Fall gewesen sein muss (Art. 369 Abs. 3 StGB). Sie darf dem Beschuldigten deshalb gemäss Art. 369 Abs. 7 StGB nicht mehr entgegen-

- 14 - gehalten werden. Verschuldenserhöhend – und zwar in Bezug auf sämtliche zu beurteilenden Straftaten – zu berücksichtigen ist hingegen die Vorstrafe vom 22. März 2012 wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz, mit welcher der Beschuldigte zu 360 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurde. Spürbar strafmindernd auszuwirken hat sich – mit der Vorinstanz (Urk. 81 S. 37 ff., 41) – dann jedoch das weitgehende Geständnis des Beschuldigten. Im Übrigen darf es als selbstverständlich gelten, dass sich der Beschuldigte seit seiner letzten Haftentlassung Ende April 2018 soweit bekannt nichts mehr zuschulden kommen liess. Ein Wohlverhalten während laufendem Strafverfahren wirkt sich daher nicht strafreduzierend aus.

E. 3.12

Zusammengefasst resultiert für den mehrfachen Pfändungsbetrug, den mehrfachen Betrug und die mehrfache qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Gründe eine Freiheitsstrafe von

36 Monaten. Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft im Umfang von 194 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 3.13

Im Weiteren ist eine kumulative Geldstrafe für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Waffengesetz, die mehrfache Drohung, die versuchte Nötigung und die Urkundenfälschung festzulegen, wobei die Gewichtung der objektiven und subjektiven Tatschwere und das jeweils vorgenommene Verschuldensprädikat der Vorinstanz nicht zu beanstanden (vgl. Urk. 81 S. 38 ff.) und unter Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz zu übernehmen ist. Bei diesen Delikten ist kein unmittelbarer Zusammenhang zur Spielsucht zu erkennen.

E. 3.14

Für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Waffengesetz erscheint eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen angemessen. Für die versuchte Nötigung ist eine Asperation um 30 Tagessätze, für die Urkundenfälschung um 60 Tagessätze und für die mehrfache Drohung um 60 Tagessätze vorzunehmen. Insgesamt resultiert demnach eine kumulative Geldstrafe von 210 Tagessätzen.

E. 3.15

Bezüglich der Höhe des Tagessatzes ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte einen Bruttolohn von Fr. 4'600.– erzielt (Urk. 124/6) und Schulden

- 15 - von etwa einer halben Million hat (Urk. 125 S. 3). Der Tagessatz ist deshalb auf das gesetzliche Minimum von Fr. 30.– (Art. 34 Abs. 2 aStGB) festzulegen.

E. 4

Strafvollzug

E. 4.1

Gemäss Art. 43 aStGB (in der bis Ende 2017 geltenden und vorliegend anwendbaren Fassung) kann das Gericht unter anderem den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen und sowohl der aufgeschobene als auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Die subjektiven Voraussetzungen des teilbedingten Vollzugs richten sich nach denselben Kriterien, die für den vollbedingten Vollzug gemäss Art. 42 aStGB gelten (BGE 139 IV 270 E. 3.3 S. 277; 134 IV 1 E. 5.3.1 S. 10; Urteil 6B_1005/2017 vom 9. Mai 2018 E. 4.2.1;). Auch die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 aStGB setzt eine begründete Aussicht auf Bewährung voraus. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug jedenfalls eines Teils der Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen. Bemessungsregel bei der Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils bildet das Ausmass des Verschuldens. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen.

E. 4.2

Mit der Verteidigung liegen die objektiven Voraussetzungen für einen teilbedingten Strafvollzug vor. Die Vorstrafe des Beschuldigten datiert vom 22. März 2012 wurde mit gemeinnütziger Arbeit sanktioniert (Urk. 123). Es ist zudem eine gewisse Stabilisierung der Lebensverhältnisse des Beschuldigten und eine Integration ins gesellschaftliche und berufliche Leben zu erkennen. Der Beschuldigte hat sich in Casinos offenbar auch sperren lassen (Ordner 1, Urk. Allg. A/2/9/1 S. 50 F/A 105). Die Verteidigung beruft sich zu Recht auf eine veränderte

- 16 - familiäre und berufliche Situation und leitet daraus eine günstige Prognose ab. Dem Beschuldigten ist daher der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren, wobei der zu vollziehende Teil auf 12 Monate und der bedingt aufgeschobenen Teil auf 24 Monate festzusetzen ist. Den bestehenden Restbedenken ist durch eine Probezeit von 5 Jahren Rechnung zu tragen. Zudem ist die kumulative Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu vollziehen, zumal der Beschuldigte auch trotz laufenden Strafuntersuchungen unbeeindruckt weiterdelinquierte.

E. 5

Von der Anordnung einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB wird abgesehen.

E. 6

November 2014, 1 Fahrzeugausweis für den Personenwagen VW Tiguan 2.0TDI (18), (Asservaten-Nr. A007'978'850) – 1 Kaufvertrag / Rechnung zwischen P._____ GmbH und der O._____ AG vom 5. November 2014 (18a), – 1 Rechnung der P._____ GmbH an die Firma B._____ vom 10. November 2014 (18b), – 2 Vergütungsaufträge der Q._____ H._____ (18c), – 1 Fahrzeugausweis für einen Personenwagen Audi Quattro RS 6 Avant, ausgestellt am 11. Oktober 2010 (18d), – 2 Rechnungen des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich an die Firma M._____ GmbH (20), (Asservaten-Nr. A007'978'894) – 1 Leasingvertrag zwischen der M._____ GmbH und der P._____ GmbH (21), (Asservaten-Nr. A007'978'996) – 1 Kaufvertrag über einen Mercedes-Benz AMG C63 S zu Fr. 139'500.– lautend auf die Firma R._____ AG (22), (Asservaten-Nr. A007'979'002) – 1 Bankbeleg betreffend Zahlungserfassung der L._____ ... vom 19. September 2014 (23), (Asservaten-Nr. A007'979'035) – 1 USB-Stick Verbatim (26), (Asservaten-Nr. A007'979'080) – 1 Quittung Einnahmebeleg (27), (Asservaten-Nr. A007'979'104) – 1 Kontoauszug der L._____ ..., lautend auf A._____ vom 31. Dezember 2014 (28), (Asservaten-Nr. A007'979'115) – 1 Nutzungsvereinbarung zwischen der M._____ GmbH und S._____ (29), (Asservaten-Nr. A007'979'126) – 1 Ordnungsbussenzettel vom 24. Februar 2015 der Stadtpolizei Uster (30), (Asservaten-Nr. A007'979'137) – 2 Fahrzeugschlüssel BMW – 1 Fahrzeugschlüssel Audi – 1 Cornercard OK

- 19 -

E. 7

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 31. Mai 2018 beschlagnahmten Gegenstände werden definitiv eingezogen und vernichtet: – 1 Mobiltelefon der Marke "Nokia", Typ C2-01 (19), (Asservaten-Nr. A007'978'872) – 1 Festplatte Western Digital 80 GB, – 1 Festplatte Fujitsu 100 GB, – 1 Mobiltelefon der Marke "Apple iPhone 6S", (Asservaten-Nr. A009'457'992) – 1 Mobiltelefon der Marke "Nokia 225", (Asservaten-Nr. A009'458'042) – 1 Mobiltelefon der Marke "Samsung Si Nr.

8", (Asservaten-Nr. A009'458'053)

E. 8

Die folgenden, mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 22. Februar 2017 sowie vom 31. Mai 2018 beschlagnahmten Waffen werden definitiv eingezogen und der Kantonspolizei zur Vernichtung überlassen: – 1 Elektroschockwaffe schwarz, (Asservaten-Nr. A007'978'452) – 1 Elektroschockwaffe, (Asservaten-Nr. A009'859'852) – 1 Co2-Druckpistole und Holster, (Asservaten-Nr. A011'808'358 und A011'808'369)

E. 9

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 5, T._____, Fr. 200.– zu- züglich 5 % Zins ab 2. April 2016 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 10

Auf die Schadenersatzforderung und das Genugtuungsbegehren des Privat- klägers 1, U._____, wird nicht eingetreten.

E. 11

Auf die Schadenersatzforderungen des Privatklägers 3, V._____, des Privat- klägers 4, W._____, und des Privatklägers 5, T._____, wird nicht eingetreten.

E. 12

Die Privatklägerin 2, C._____, und der Privatkläger 6, AA._____, werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 20 -

E. 13

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 7'000.– Kosten Vorverfahren Fr. 6'855.– Auslagen Gutachten Fr. 50.– Kapo Zürich, EDV-Datensicherung Fr. 450.– Kapo Zürich, Auswertung Mobiltelefon Fr. 30.– Auslagen Veröffentlichung Amtsblatt Kosten amtliche Verteidigung RA X1.____ (bereits entschädigt im Umfang von Fr. 6'584.20) und RA X2.____ Fr. 36'390.50 (bereits entschädigt im Umfang von Fr. 2'459.80) inkl. Barauslagen und MwSt

E. 14

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Aus- nahme derjenigen für die amtliche Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichts- kasse genommen. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 15

(Mitteilungen)

E. 16

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: